

Workshop 1:

Weiterentwicklung des zivilen Baurechts aus baubetrieblicher Sicht § 650b Abs. 1 und 2 BGB

**Workshopleiter: Prof. Dr. techn. Ralph Bartsch
Und Prof. Dr. jur. Bastian Fuchs**

Workshop 1: Weiterentwicklung des zivilen Baurechts aus baubetrieblicher Sicht § 650b Abs. 1 und 2 BGB

Inhalt:

- Das neue Gesetz betrifft insbesondere bei den §§ 650b und c BGB die Schnittstelle zwischen Baubetriebslehre und zivilem Baurecht.
- In diesem Workshop werden spezielle Themen aus dem Bereich behandelt, die einer Weiterentwicklung und konkreten Umsetzung im Gesetz dienen sollen. Der Schwerpunkt liegt im § 650b Abs. 1 und 2 BGB. Bezüglich des § 650 c BGB soll auf die Ergebnisse der Workshops 3.1 aufgebaut werden.

Workshop 1: Weiterentwicklung des zivilen Baurechts aus baubetrieblicher Sicht § 650b Abs. 1 und 2 BGB

Thema 2019:

- Da nach fünf Jahren eine Evaluation des neuen Bauvertragsgesetzes erfolgt, wird nach einem Problembraintstorming bei der 1. Tagung 2017 versucht, eine Verbesserung vorzuschlagen.
- Das Ziel ist ein Formulierungsvorschlag für einen verbesserten § 650 b BGB. **Besonders soll hierbei berücksichtigt werden, dass Fristen und Baumstände in das Gesetz integriert werden.**
- Ferner soll versucht werden, diesen Workshop mit dem Workshop 3.1 zur Nachtragskalkulation zu kombinieren. Anspruchsgrund und Anspruchshöhe müssen gemeinsam harmonieren. Workshop 1 und 3.1 werden deshalb in einem ersten Schritt getrennt und dann kombiniert behandelt.

I. Behinderungsanzeige, Benennung des Zeitraums

BGB: Keine Regelungen

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Probleme aus der Praxis:

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?
2. Zeitpunkt der Anzeige: Behinderung kündigt sich erst an / liegt bereits vor, Form und Inhalt der Anzeige, Offenkundigkeit, Nachvollziehbarkeit für den Auftraggeber

I. Behinderungsanzeige, Benennung des Zeitraums

§ 271 BGB Leistungszeit

(1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

(2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Ursache	Zeitliche Folge	Finanzielle Folge
Begehren / Anordnung / Mengenänderung	Bei Verwendung BGB: <ul style="list-style-type: none">• Frei zu vereinbaren?• § 271 BGB Bei Verwendung VOB/B: <ul style="list-style-type: none">• Frei zu vereinbaren?• § 271 BGB / § 6 Abs. 4 VOB/B	Vergütung

Bereits ein Begehren bzw. eine Anordnung oder im VOB/B-Vertrag eine Mengenänderung kann dazu führen, dass es zu einer Folge auf die vorgesehene Bauzeit bzw. auf die Fristen kommt. In der Praxis der VOB/B-Verträge ist es den Parteien häufig nicht klar, ob es sich hierbei um eine Behinderung i.S.v. § 6 Abs. 1 VOB/B handelt.

Insofern wäre eine Klarstellung im Rahmen einer neuen gesetzlichen Regelung sinnvoll.

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Ursache	Zeitliche Folge	Finanzielle Folge
Annahmeverzug	Bei Verwendung VOB/B: <ul style="list-style-type: none">• § 6 Abs. 4 VOB/B Bei Verwendung BGB: <ul style="list-style-type: none">• Frei zu vereinbaren?• § 271 BGB	Entschädigungsanspruch
Pflichtverletzung	Bei Verwendung VOB/B: <ul style="list-style-type: none">• § 6 Abs. 4 VOB/B Bei Verwendung BGB: <ul style="list-style-type: none">• Frei zu vereinbaren?• § 271 BGB	Schadenersatzanspruch

Eine einheitliche und klare Regelung, was Zeit und Geld anbelangt wäre im Rahmen einer neuen gesetzlichen Regelung sinnvoll.

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Ursache	Zeitliche Folge	Finanzielle Folge
Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, unabwendbare Umstände	Bei Verwendung VOB/B: <ul style="list-style-type: none">• § 6 Abs. 4 VOB/B Bei Verwendung BGB: <ul style="list-style-type: none">• Frei zu vereinbaren?• § 271 BGB	Kein Anspruch für keinen

- **Eine klare Regelung, was Zeit anbelangt, wäre im Rahmen einer neuen gesetzlichen Regelung sinnvoll.**
- **Eine Klarstellung, was die finanziellen Folgen anbelangt, wäre hilfreich.**

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

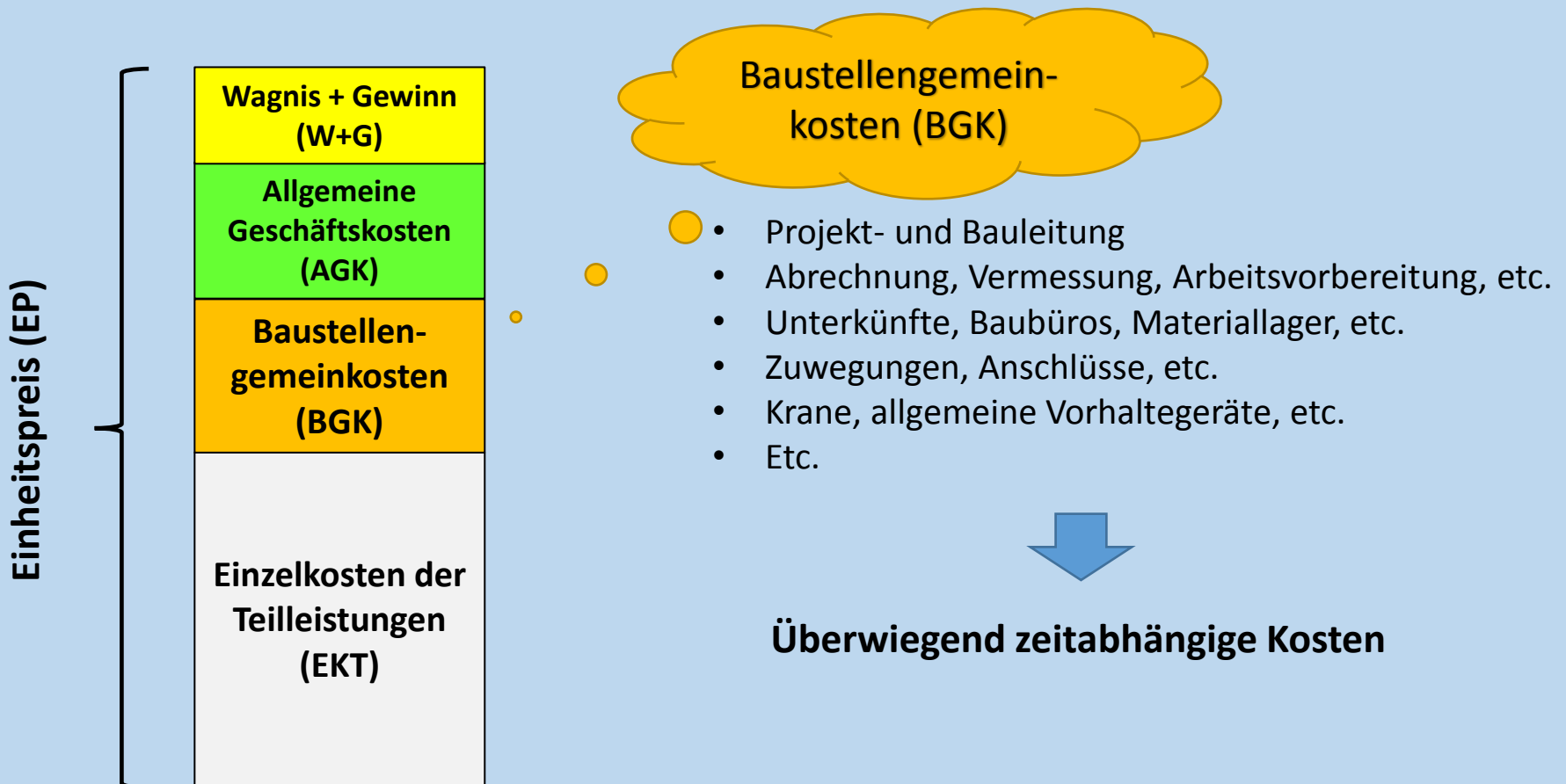
Exkurs: Zuschläge für Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten und für Wagnis und Gewinn bei Behinderung

Der Umgang mit den Zuschlägen ist in vielen Fällen von Behinderungen unklar, wenn nicht umstritten.

Insofern wäre eine Klarstellung im Rahmen einer neuen gesetzlichen Regelung sinnvoll.

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Grundlagen der Kalkulation



1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Grundlagen der Kalkulation

Wagnis + Gewinn (W+G)
Allgemeine Geschäftskosten (AGK)
Baustellen- gemeinkosten (BGK)
Einzelkosten der Teilleistungen (EKT)

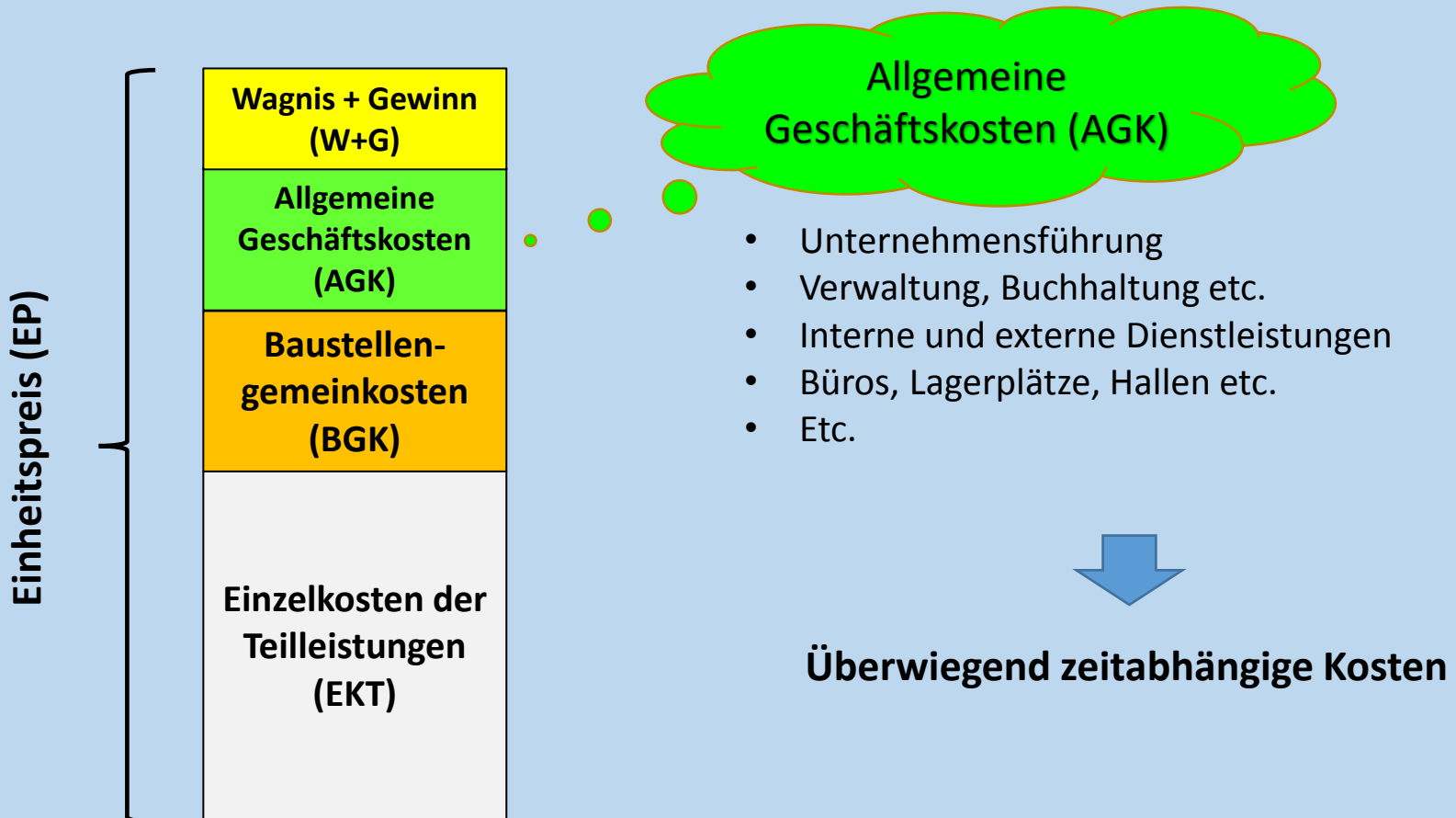


Baustellengemeinkosten (BGK)

- Die Baustellengemeinkosten können bei einer Behinderung, die zu einer Auswirkung auf die vorgesehene Bauzeit führt, (ggf. auf der Grundlage der kalkulierten Kosten) fortgeschrieben werden.
- Ggf. können die infolge der Behinderung verursachten besonderen zeitabhängigen Kosten gefordert werden.

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Grundlagen der Kalkulation



1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Grundlagen der Kalkulation

Wagnis + Gewinn (W+G)
Allgemeine Geschäftskosten (AGK)
Baustellen- gemeinkosten (BGK)
Einzelkosten der Teilleistungen (EKT)

Allgemeine
Geschäftskosten (AGK)

- Ob die Allgemeinen Geschäftskosten bei einer Behinderung, unabhängig auf welcher Anspruchsgrundlage diese basiert, die zu einer Auswirkung auf die vorgesehene Bauzeit führt, als zeitabhängige Kosten (ggf. auf der Grundlage der kalkulierten Kosten) fortgeschrieben werden können, ist nicht unumstritten.
- Unumstritten dürfte sein, dass der kalkulierte Zuschlagssatz auf die behinderungsbedingten Kosten aufgeschlagen werden kann.

1. Wann ist der Auftragnehmer behindert?

Zusammenfassung Zielsetzung:

- Der Begriff „Behinderung“ sollte alle zeitlichen Folgen beinhalten, unabhängig, ob es sich
 - um die Folgen eines Begehrens,
 - einer Anordnung (ggf. einer geänderten Menge),
 - eines Annahmeverzuges,
 - einer Pflichtverletzung,
 - unabwendbarer Umstände oder höherer Gewalt handelt.
- Die zeitlichen und finanziellen Folgen sollten **nach einem einheitlichen Modell** geregelt werden, ggf. abgestuft nach der Ursache (Begehren oder Anordnung / Obliegenheitsverletzung / Pflichtverletzung).
- Diese **einheitliche, ggf. abgestufte Regelung sollte sowohl für die Kosten, als auch für die Zuschläge gelten.**

2. Form und Inhalt der Anzeige, Offenkundigkeit, Nachvollziehbarkeit für den Auftraggeber

BGB: Keine Regelungen

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt ... unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, ... offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung ...

- Der Auftragnehmer hat die Behinderung bereits dann schriftlich anzukündigen, wenn er diese vermutet. – Das führt zwar häufig in der Praxis zu Verärgerung des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, erscheint aber **als dringend notwendig**, um mögliche Behinderungen gar nicht erst entstehen zu lassen.
- Die schriftliche Anzeige dient der Dokumentation und der klaren Feststellung, worin die Behinderung liegt. – Das erscheint als ausgesprochen hilfreich, kann aber noch konkretisiert werden (Inhalt, Adressat etc.).
- Ob schriftlich oder in Textform geboten ist, sollte überdacht werden.

2. Form und Inhalt der Anzeige, Offenkundigkeit, Nachvollziehbarkeit für den Auftraggeber

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Glaubt ... unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, ... offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung ...

- Die Möglichkeit, auf die unverzügliche und schriftliche Behinderungsanzeige in geregelten Ausnahmen („Offenkundigkeit“) zu verzichten, führt in der Praxis häufig dazu, dass sich der Auftragnehmer schnell in einer unzutreffenden Sicherheit fühlt, wenn er auf diese verzichtet. – Diese Ausnahme erscheint daher **nicht als hilfreich**, befördert im Zweifel eher den Streit und sollte deshalb **nicht übernommen** werden.

II. Einigungsmechanismus

BGB: Keine Regelungen

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (2) 1. *Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:*
- a) *durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,*
 - b) *durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,*
 - c) *durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.*
2. *Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.*

II. Einigungsmechanismus

- Die Regelungen aus § 6 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B erscheinen relativ klar und eindeutig, denkbar ist sicher eine Zusammenfassung von lit. b) und c).
- Die Regelungen aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B („normale Witterungseinflüsse“) erscheinen überflüssig, stellen in der Praxis jedoch immer wieder ein hohes Streitpotential dar:
 - Referenzzeitraum, der für normale Witterung angesetzt werden muss (5 / 10 / 15 / 20 / ... Jahre?)
 - Mittelwert im Referenzzeitraum oder schlechtestes Ereignis?
 - Kausalität von Witterung und Behinderung (Erdbau bei üblicher Witterung bereits unmöglich, was, wenn unübliche Witterung herrschte?)

Hier erscheint eine Klarstellung der o.g. Punkte als dringend notwendig.

II. Einigungsmechanismus

BGB: Keine Regelungen

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(3) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

- Die Regelungen erscheinen ausgewogen und praxisgerecht. – ggf. Klarstellung, was billigerweise zugemutet werden kann?
- Ggf. sollte das Ende der Behinderung aus Gründen der besseren Dokumentation in Textform mitgeteilt werden („Abmeldung der Behinderung“)

II. Einigungsmechanismus

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

1. Dauer der Behinderung sollte konkretisiert werden:
 - a) Mechanismus bei vollständiger Unterbrechung
 - b) Mechanismus, wenn Möglichkeit des Arbeitens an anderer Stelle besteht (Umsetzvorgänge, Auswirkung auf Produktivität etc.)
2. Berechnung bzw. grundsätzliche Anspruchsdarlegung der Dauer der Wiederaufnahme sollte klargestellt werden.
3. Berechnung der Verschiebung in eine für die Ausführung ungünstigere Jahreszeit sollte klargestellt werden.

II. Einigungsmechanismus

BGB: Keine Regelungen

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

4. Ist bei der Berechnung zu unterscheiden, ob
 - a) die Berechnung vor oder
 - b) nach Ausführung erfolgt?

II. Einigungsmechanismus

1. Dauer der Behinderung:

a) Mechanismus bei vollständiger Unterbrechung

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung ...

- Grundsätzlich wird zu empfehlen sein, dass die Dauer der Behinderung im Falle einer vollständigen Unterbrechung der Arbeiten erst dann dargelegt wird, wenn das Ende der jeweiligen Behinderung bekannt ist oder die jeweilige Behinderung an sich beendet ist.
- Anderenfalls wird keine abschließende Beurteilung möglich sein (spricht für die „ex post“-Betrachtung, weil die Zusammenhänge anderenfalls nicht final bewertet werden können).

1. Dauer der Behinderung:

a) Mechanismus bei vollständiger Unterbrechung

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung ...

- Im Falle einer vollständigen Unterbrechung (es kann an keiner anderen Stelle stattdessen gearbeitet werden) kann die Dauer der Behinderung grundsätzlich der Dauer der Fristverlängerung gleich gesetzt, wenn diese auf dem kritischen Weg des geplanten Bauablaufes liegt. (Anderenfalls wird die Behinderung so zu behandeln sein, als wäre es zu keiner vollständigen Unterbrechung gekommen.)
- Zwar könnte der Auftragnehmer auch auf dem kritischen Weg Zeit-Puffer eingeplant haben, diese sollten aber grundsätzlich **ihm selber** weiter zur Verfügung stehen.
- Selbst wenn der Auftragnehmer die geplanten Zeitpuffer (am Ende) nicht (vollständig) aufbraucht, so sollte nicht anders zu verfahren sein, weil sich das erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung / Abnahme zeigen wird.

1. Dauer der Behinderung:

a) Mechanismus bei vollständiger Unterbrechung

- Grundsätzlich wird der Auftragnehmer schlüssig darlegen müssen, wie er die Leistungen in zeitlicher Hinsicht (Dauer, Reihenfolge, Abhängigkeiten etc.) auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen abwickeln wollte.
- Existiert ein gemeinsam vereinbarter Bauablauf- / Terminplan, kann dieser grundsätzlich herangezogen werden. Es wird aber zu bewerten sein, ob nach diesem tatsächlich gearbeitet wurde (IST-Betrachtung als Korrektiv).
- Grundsätzlich sollte daher der Auftragnehmer dazu vortragen müssen, wie er zum Zeitpunkt des Eintritts der jeweiligen Behinderung aktuell und tatsächlich die Leistungen in zeitlicher Hinsicht und nach welchem Bauablauf ausführen wollte.
- Die jeweilige Behinderung (im Falle einer vollständigen Unterbrechung) kann er dann mit deren tatsächlicher Dauer in diesem Bauablauf einarbeiten (baubetrieblich logische Verknüpfungen etc.) und die neue Frist berechnen.

1. Dauer der Behinderung:

a) Mechanismus bei vollständiger Unterbrechung

- Sollte der Auftraggeber der Auffassung sein, dass der vom Auftragnehmer vorgetragene geplante Bauablauf nicht zutreffend ist, so sollte er hierfür die Darlegungslast tragen.
- Hat der Auftragnehmer am Ende schneller gearbeitet, als sich das aus der o.g. standardisierten Berechnung ergibt, so soll das sein Vorteil bleiben so, wie es bei unbehindertem Arbeiten sein Vorteil gewesen wäre. In finanzieller Hinsicht wird dieser Fall ggf. anders zu behandeln sein (keine fiktive Betrachtung / Fortschreibung über das tatsächliche Ende der Behinderung hinaus).

1. Dauer der Behinderung sollte konkretisiert werden:

b) Mechanismus, wenn Möglichkeit des Arbeitens an anderer Stelle besteht (Umsetzvorgänge, Auswirkung auf Produktivität etc.)

- Grundsätzlich wird zu empfehlen sein, dass die Dauer der Behinderung im Falle keiner vollständigen Unterbrechung der Arbeiten erst dann dargelegt wird, wenn die jeweilige Behinderung an sich beendet ist.
- Eine vorausschauende Beurteilung einer solchen Behinderung, die sich i.d.R. dergestalt auswirken wird, dass die vorgesehene Produktivität nicht erreicht werden kann (z.B. wegen Wartezeiten, Umsetzvorgängen etc.), wird anderenfalls sehr weit in theoretische und abstrakte und somit kaum objektiv bewertbare Folgen „ausarten“.
- Es sollte allerdings den Parteien immer frei gestellt sein, sich im Voraus einvernehmlich zu einigen.

1. Dauer der Behinderung sollte konkretisiert werden:

b) Mechanismus, wenn Möglichkeit des Arbeitens an anderer Stelle besteht (Umsetzvorgänge, Auswirkung auf Produktivität etc.)

- Grundsätzlich wird der Auftragnehmer auch hier schlüssig darlegen müssen, wie er die Leistungen in zeitlicher Hinsicht (Dauer, Reihenfolge, Abhängigkeiten etc.) auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen abwickeln wollte.
- Existiert ein gemeinsam vereinbarter Bauablauf- / Terminplan, kann dieser grundsätzlich herangezogen werden. Es wird aber zu bewerten sein, ob nach diesem tatsächlich gearbeitet wurde.
- Grundsätzlich sollte daher der Auftragnehmer auch hier dazu vortragen müssen, wie er zum Zeitpunkt des Eintritts der jeweiligen Behinderung aktuell und tatsächlich die Leistungen in zeitlicher Hinsicht und nach welchem Bauablauf ausführen wollte.

1. Dauer der Behinderung sollte konkretisiert werden:

b) Mechanismus, wenn Möglichkeit des Arbeitens an anderer Stelle besteht (Umsetzvorgänge, Auswirkung auf Produktivität etc.)

- Die tatsächliche Folge der jeweiligen Behinderung (im Falle keiner vollständigen Unterbrechung) ist anhand des tatsächlichen Bauablaufes im Zeitraum der Behinderung (z.B. Dauer, bis andere Arbeitsstelle gefunden wurde, Dauer eines Umsetzvorgangs, tatsächliche Dauer der Ausführung möglicher Leistungen etc.) zu bemessen.
- Es erfolgt somit ein reiner Soll-Ist-Vergleich des vor Eintritt einer jeweiligen Behinderung tatsächlich geplanten (ggf. auch bereits fortgeschriebenen) zum tatsächlich eingetretenen Bauablauf (pro jeweiliger Behinderung).
- Sollte der Auftraggeber der Auffassung sein, dass die so vom Auftragnehmer dargelegte Dauer der Behinderung nicht zutreffend ist, weil er z.B. nicht in dem Maße geleistet hat, wie es ihm zuzumuten gewesen wäre etc., so sollte er hierfür die Darlegungslast tragen.

1. Dauer der Behinderung sollte konkretisiert werden:

b) Mechanismus, wenn Möglichkeit des Arbeitens an anderer Stelle besteht (Umsetzvorgänge, Auswirkung auf Produktivität etc.)

- Die jeweilige tatsächlich festgestellte Auswirkung einer Behinderung (im Falle keiner vollständigen Unterbrechung) auf den geplanten Bauablauf kann anhand des Soll-Ist-Vergleiches in Form von Arbeitstagen/Werktagen/Kalendertagen als Dauer der Behinderung berechnet werden. Diese Dauer kann der Auftragnehmer dann in den tatsächlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Behinderung geplanten Bauablauf einarbeiten (baubetrieblich logische Verknüpfungen etc.) und die neue Frist „mechanisch“ berechnen.

II. Einigungsmechanismus

2. Berechnung bzw. grundsätzliche Anspruchsdarlegung der Dauer der Wiederaufnahme sollte klargestellt werden

§ 6 VOB/B - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

- Der Zuschlag für die Wiederaufnahme könnte
 - einerseits darin bestehen, dass der Auftragnehmer die bereits abgezogenen Kapazitäten wieder einsatzbereit stellt oder
 - ggf. anderweitig eingesetzte Kapazitäten erst wieder frei stellen muss oder andere Kapazitäten statt der ursprünglichen disponiert und bereit stellt.
- Hierbei könnte noch unterschieden werden, ob das Ende der Behinderung noch innerhalb der vertraglichen Ausführungsfrist oder bereits außerhalb liegt.

2. Berechnung bzw. grundsätzliche Anspruchsdarlegung der Dauer der Wiederaufnahme sollte klargestellt werden

- Soweit der Auftragnehmer die Arbeiten unverzüglich wieder mit den ursprünglich disponierten Kapazitäten aufzunehmen hat, wenn die Behinderung beendet ist, wird das zu erheblichen Kosten während der Behinderung für die Bereitstellung führen. Das dürfte weder im Interesse des Auftraggebers liegen, noch wirtschaftlich für viele Auftragnehmer zumutbar sein.
- Eine ähnliche Regelung wie diese in § 275 BGB vorgesehen ist, dürfte den Auftragnehmer praktisch in der Nachweisführung überfordern.
- **Pragmatisch** erscheint daher der Ansatz, dass der Auftragnehmer seine disponierten Kapazitäten anderweitig einsetzen muss und darf (z.B. Folgeauftrag oder anderweitiger Erwerb), und somit die nachweislich tatsächlich notwendige Dispositionszeit ausschlaggebend ist, für die der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

II. Einigungsmechanismus

3. Berechnung der Verschiebung in eine für die Ausführung ungünstigere Jahreszeit sollte klargestellt werden

- Die Ermittlung sollte auch hier nicht im Nachhinein, sondern pro jeweiliger Behinderung zu dem Zeitpunkt, zu dem nach o.g. Mechanismen die Dauer der Behinderung feststeht, im Voraus erfolgen.
- Grundsätzlich können hier die Daten des Deutschen Wetterdienstes der nächstgelegenen Wetterstation herangezogen werden, soweit diese als Referenz tauglich ist.
- Anderenfalls werden bei einer Bewertung im Nachhinein die tatsächlichen Wetterdaten ausschlaggebend sein.

II. Einigungsmechanismus

4. Ist bei der Berechnung zu unterscheiden, ob die Berechnung vor oder nach Ausführung erfolgt?

- Grundsätzlich sollte die Berechnung zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem nach o.g. Verfahren die Dauer der Behinderung feststeht, dann jedoch im Voraus für den weiteren Bauablauf.
- Geschieht das nicht, so sollten immer nur die Tatsachen maßgebend sein. Sollte der Auftraggeber der Auffassung sein, dass der tatsächliche Bauablauf nicht zutreffend ist, weil der Auftragnehmer z.B. nicht in dem Maße geleistet hat, wie es ihm zuzumuten gewesen wäre etc., so sollte er hierfür die Darlegungslast tragen. Anderenfalls wird der Auftraggeber immer die Bewertung im Nachgang favorisieren.

III. Abstimmungsergebnis und dessen Folgen

- Sobald die Parteien die Dauer der Behinderung / die Fristverlängerung festgestellt haben oder diese von einer Partei ermittelt worden ist, sollten
 - die Vertragsfristen und
 - die Vertragsstrafe hierfür automatisch weiterhin / wieder gelten.
- Sollte keine Einigung der Dauer der Behinderung / der Fristverlängerung erfolgen, so muss eine vorläufige Berechnung (ggf. die einer Partei) zu neuen Fristen und einem neuen Zeitpunkt, ab dem die Vertragsstrafe gilt, erfolgen.